HESSISCHER LANDTAG

08.07.2009

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht

A. Problem

Mit der Schaffung des familienrechtlichen Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft durch das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes wurde gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eingeräumt, ihrer auf Dauer angelegten Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften durch Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung geprägt sind und daher die Anerkennung und den Schutz des Staates verdienen. Eine Anerkennung durch das hessische Landesrecht ist bisher nur partiell erfolgt. In einigen Bundesländern wurde inzwischen die Gleichstellung der Lebenspartnerschaften gesetzlich umgesetzt, in weiteren Ländern ist dies geplant. Ein in der letzten Wahlperiode bereits eingebrachter Gesetzentwurf zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften (Drucks. 17/38) fiel aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Landtags in die Diskontinuität.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Lebenspartnerschaft umfassend im hessischen Landesrecht berücksichtigt, insbesondere im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Dabei wird die Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften in vielen Bereichen der von Eheleuten angeglichen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt bereits die Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf der letzten Wahlperiode.

C. Befristung

Keine, da durch das Gesetz eine Reihe von Stammgesetzen geändert wird, die ihrerseits der Befristung unterliegen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die meisten Änderungen erfolgen kostenneutral. Durch die Gleichstellung bei der Beamtenbesoldung und bei der Beihilfe für die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Beamtinnen und Beamten entstehen geringe Mehrkosten für den Landeshaushalt. Diese sind nicht bezifferbar, da nicht bekannt ist, wie groß der durch die Regelungen betroffene Personenkreis ist, noch vorhergesehen werden kann, welche Krankheits- oder Versorgungskosten künftig anfallen werden. In Anbetracht der absehbar kleinen Anzahl betroffener Lebenspartnerschaften fallen die voraussichtlichen Kosten gegenüber dem Gesamtaufwand für Beamtenbesoldung und Beihilfe im Gesamthaushalt nicht erheblich ins Gewicht. Dies gilt ebenso für die Kosten, die außerhalb der Verwaltung bei den berufsständischen Versorgungswerken entstehen können, und für die rückwirkende Inkraftsetzung der Besoldungsvorschriften.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht

Vom

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtages

§ 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtages vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (GVBl. I S. 139), wird wie folgt geändert:

- 1. In Abs.1 Satz 1 werden nach dem Wort "Ehegatte" ein Komma und die Worte "Lebenspartnerin oder Lebenspartner" eingefügt.
- 2. In Abs. 2 werden nach dem Wort "Ehegatte" jeweils ein Komma und die Worte "Lebenspartnerin oder Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 2 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Nach § 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), wird als § 1a eingefügt:

"§ 1a Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Ehen

- (1) Soweit sich Ansprüche nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe stützen, sind diese Bestimmungen sinngemäß auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft anzuwenden.
- (2) Soweit sich Ansprüche nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe stützen, sind diese Bestimmungen sinngemäß auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft ab dem 3. Dezember 2003 anzuwenden."

Artikel 3 Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

Dem § 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird als neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieser Verordnung ab dem 3. Dezember 2003 wie Ehegatten und hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie hinterbliebene Ehegatten behandelt."

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs.1 Nr. 2 werden die Worte "eine Lebenspartnerschaft führt oder geführt hat oder" angefügt.

In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners" eingefügt.

Artikel 5 Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 21 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2) erhält folgende Fassung:

"Für die Vollstreckung gegen Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind die Vorschriften der §§ 739, 740, 741, 743 und 745 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden."

Artikel 6 Änderung des Ortsgerichtsgesetzes

Das Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Abs. 4 werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner" eingefügt.
- 2. § 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. in Sachen seines Ehegatten, Lebenspartners oder seiner Lebenspartnerin, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;"
- 3. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 - "8. Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten, Lebenspart-nerinnen oder Lebenspartner."

Artikel 7 Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes

§ 16 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 782), wird wie folgt geändert:

- 1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten, ihrer Lebensparnterin, ihres Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,"
- 2. In Nr. 3 werden nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Artikel 8 Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen

In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2003 (GVBl. I S. 187), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "Lebenspartnerinnen, Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 9 Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

§ 92 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

- 1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bezüglich der Regelungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ab dem 3. Dezember 2003 wie Ehegatten behandelt."

 In Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners" eingefügt.

Artikel 10 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Eheschließung" ein Komma und die Worte "Begründung einer Lebenspartnerschaft" eingefügt.
- 2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern" eingefügt.

Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung

- § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 232), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 werden nach dem Wort "Hinterbliebenenrente" die Worte "für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Kinder" eingefügt.
- 2. Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 - "6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, deren Rentenanspruch durch Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft erlischt,".

Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung

- § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 874), wird wie folgt geändert:
- 1. In Nr. 3 werden nach dem Wort "Hinterbliebenenrente" die Worte "für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Kinder," eingefügt.
- 2. Nr. 5 wird die folgt gefasst:
 - "5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, deren Rentenanspruch durch Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft erloschen ist,".

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuthen (Heilberufsgesetz)

- § 5a Abs. 5 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 519), wird wie folgt geändert:
- 1. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. Hinterbliebenenrenten für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Kinder,"

- 2. Nr. 4 wird gestrichen.
- 3. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden

- § 12 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:
- 1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Nach dem Tod des Berechtigten hat der überlebende Ehegatte, die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner Anspruch auf sechzig vom Hundert des Ehrensoldes, den der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können."
- 2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Zahlung an einen Hinterbliebenen endet mit dessen Heirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft."

Artikel 15 Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes

In § 9 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 647), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 16 Änderung des Hessischen Disziplinargesetzes

§ 84 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) wird wie folgt geändert:

- 1. Nach dem Wort "Ehegattin" werden die Worte "oder eingetragene Lebenspartnerin" eingefügt.
- 2. Nach dem Wort "Ehegatte" werden die Worte "oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt.
- Nach dem Wort "Ehe" werden die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Artikel 17 Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes

Das Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort "Ehegatte" ein Komma und die Worte "Lebenspartnerin oder Lebenspartner" eingefügt.
- 2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Ehegatte" ein Komma und die Worte "die Lebenspartnerin, der Lebenspartner" eingefügt.
- 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Verwitwete und Geschiedene sowie diejenigen, deren Ehe für aufgehoben oder für nichtig erklärt ist" durch die Worte "Lebenspartnerinnen, Lebenspartner,

Verwitwete und hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Geschiedene, diejenigen deren Ehe für aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, sowie Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist" ersetzt.

- 4. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners" eingefügt.
 - b) In Nr. 6 werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners" eingefügt."

Artikel 18

Änderung des Gesetzes, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend

In Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "Lebenspartnerinnen, Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 19 Änderung des Gesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts

In § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Preuß. Gesetzsamml. 1921, S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "Lebenspartnerinnen, Lebenspartner" eingefügt."

Artikel 20

Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen)

In § 15 Abs. 6 Nr. 3 Buchst. b Vergabeverordnung Hessen vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 772) werden nach dem Wort "Ehegattin" ein Komma und die Worte "der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung - JAO)

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine Heirat, Begründung einer Lebenspartnerschaft oder eine Namensänderung bescheinigen,".
- 2. § 11 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Heiratsurkunde oder eine Urkunde, die die Begründung einer Lebenspartnerschaft bescheinigt, Geburtsurkunden der Kinder und alle Urkunden, die eine Namensänderung bescheinigen, jeweils in dreifacher Ausfertigung,".

Artikel 22 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen vom 14. April 1998 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416), erhält folgende Fassung:

"1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine Heirat, Begründung einer Lebenspartnerschaft oder eine Namensänderung bescheinigen,"

Artikel 23

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach im Lande Hessen

- § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach im Lande Hessen vom 2. Februar 1985 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), erhält folgende Fassung:
- "8. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine Heirat, Begründung einer Lebenspartnerschaft oder eine Namensänderung bescheinigen, und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,"

Artikel 24 Änderung der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen

Nach § 1 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11) wird als neuer § 1a eingefügt:

"§ 1a

Witwer, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieser Verordnung wie Witwen behandelt."

Artikel 25 Änderung der Hessischen Landgüterordnung

Dem § 1 der Hessischen Landgüterordnung in der Fassung vom 13. August 1970 (GVBl. I S. 548) wird als Abs. 7 angefügt:

"(7) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bezüglich der Regelungen dieser Verordnung wie Ehegatten behandelt."

Artikel 26 Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort "unverheirateten" die Worte "oder nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden" eingefügt.
- 2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern" eingefügt."
- Dem § 4 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:"Dies gilt für Lebenspartnerschaften entsprechend."
- 4. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners" eingefügt."

Artikel 27 Änderung des Hessischen Richtergesetzes

In § 15 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), werden die Worte "§ 41 Nr. 2 oder 3 der Zivilprozessordnung" ersetzt durch die Worte "§ 41 Nr. 2, 2a oder 3 der Zivilprozessordnung".

Artikel 28 Änderung des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung

In § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 782), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "ihrer Lebenspartnerin, ihres Lebenspartners" und nach dem Wort "Ehe" ein Komma und die Worte "die Lebenspartnerschaft" eingefügt."

Artikel 29

Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. I S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), werden nach dem Wort "ehelichen" jeweils ein Komma und das Wort "lebenspartnerschaftlichen" eingefügt."

Artikel 30 Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

In § 13 Abs. 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), werden die Worte "der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)" durch die Worte "die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner" ersetzt."

Artikel 31 Änderung der Vollstreckungskostenordnung

§ 10 Abs. 1 der Vollstreckungskostenordnung vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2006 (GVBl. I S. 601), erhält folgende Fassung:

"(1) Wird gegen Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner als Gesamtschuldner vollstreckt, so werden die Gebühren nur einmal erhoben. Die Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner schulden die Gebühren als Gesamtschuldner."

Artikel 32

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und über die Berufsordnung der Beratenden Ingenieure in Hessen (Ingenieurkammergesetz - IngkammG)

In § 3a Abs. 1 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. 1 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. 1 S. 171), werden die Worte "oder rechtlich Gleichgestellte" durch ein Komma und die Worte "Lebenspartnerinnen, Lebenspartner oder gleichgestellte Personen" ersetzt.

Artikel 33 Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. 1 S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. 1 S. 788), wird das Wort "Ehepartner" durch die Worte "Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner" ersetzt.

Artikel 34 Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

Dem § 3 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442), wird als Satz 2 angefügt:

"Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner."

Artikel 35 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 36 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemein:

Zum 1. August 2001 ist das "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften" vom 16. Februar 2001 in Kraft getreten, welches das Bundesverfassungsgericht am 17. Juli 2002 für verfassungsgemäß erklärt hat.

Aufgrund dieses Bundesgesetzes können auch in Deutschland gleichgeschlechtliche Paare eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen, welche weitgehend der Rechtsstellung der Ehe entspricht. Das Gesetz hat die gesellschaftliche Akzeptanz der lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürger spürbar erhöht, ihre rechtlichen Diskriminierungen wurden abgebaut.

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte. "Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen" (BVerfGE 105, 313). Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten ist die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe geboten.

Zugleich wird eine ungerechte Benachteiligung der hessischen Beamten gegenüber den gesetzlich versicherten Angestellten beseitigt. Deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind bereits über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung abgesichert und erhalten eine Witwen-/Witwerrente, wenn sie von dem verstorbenen Lebenspartner unterhalten wurden und dieser Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung war.

Das Hessische Verwaltungverfahrensgesetz, das Meldegesetz, die Hessische Gemeindeordnung, das Hessische Sparkassengesetzes, das Bestattungsgesetz, das Hessische Archivgesetz und das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz wurden bereits angepasst. In den Laufbahnverordnungen ist inzwischen die Berücksichtigung von Pflegezeiten von nahen Angehörigen geregelt, dies umfasst auch die Pflege von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern. Die Anpassung des übrigen hessischen Landesrechts erfolgt durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

Im Einzelnen:

Zu allen Artikeln:

Die geänderten Vorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einander zu Fürsorge, Unterstützung und gemeinsamer Lebensgestaltung verpflichtet sind (§ 2 LPartG). Sie sind zudem einander zum Unterhalt verpflichtet (§ 5 LPartG) und gelten jeweils als Familienangehörige des anderen Partners (§ 11 LPartG). Landesrechtliche Regelungen, die an das Merkmal der Ehe anknüpfen, werden, soweit es das Bundesrecht zulässt, auf die Lebenspartnerschaft erstreckt. Übernommen wird der in der Gesetzessprache nunmehr übliche Begriff des Lebenspartners und der Lebenspartnerin - in Abgrenzung zum Lebensgefährten oder Lebensgefährtin in heterosexuellen Beziehungen - sowie der Lebenspartnerschaft. Gemeint ist damit in jedem Falle die eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG.

Zu Art. 1:

Zu Nr. 1 und 2:

Die Vorschrift enthält die Regelung über die Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern des Landtages. Die Lebenspartnerschaft wird diesbezüglich mit dieser Änderung der Ehe gleichgesetzt.

Zu Art. 2:

Die Änderung stellt die Gleichbehandlung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Rahmen des gesamten hessischen Besoldungsrechts her. Hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung werden damit die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner hessischer Beamtinnen und Beamter den Ehegatten der gesetzlich versicherten Angestellten gleichgestellt. Nach § 46 Abs. 4 SGB VI sind in der gesetzlichen Rentenversicherung die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner den Ehegatten bereits gleichgestellt.

Die Regelung soll rückwirkend zum 3. Dezember 2003 gelten, weil an diesem Tag die Umsetzungsfrist der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG abgelaufen war. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Beseitigung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität in Bundes- und Landes-

recht erfolgen müssen. Dies wird nun nachgeholt. Da es sich um eine begünstigende Regelung handelt, kommt das allgemeine Rückwirkungsverbot hier nicht zum Tragen.

Zu Art. 3:

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass im Hessischen Beihilferecht Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die gleichen Rechte haben wie Ehegatten. Ein Beamter oder eine Beamtin kann daher für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen Beihilfeleistungen im Falle der Krankheit erhalten wie für einen Ehegatten. Auch bei der Bemessung der Beihilfe sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Ehegatten. Dies gilt auch für die Einkommensverhältnisse. Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner können schließlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten Beihilfe im Krankheitsfalle erhalten. Damit erfolgt auch eine Gleichstellung der hessischen Beamten mit den gesetzlich krankenversicherten Angestellten. Nach § 10 Abs. 1 sind von der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung auch die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Mitglieder unter den gleichen Bedingungen wie Ehegatten umfasst. Die Regelung soll rückwirkend zum 3. Dezember 2003 gelten, vgl. Begründung zu Art. 2.

Zu Art. 4:

Zu Nr. 1:

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt bei Mitgliedern des Staatsgerichtshofes den Ausschluss von der Ausübung ihres oder seines Amtes, wenn eine enge familienrechtliche Bindung zu einer der beteiligten Personen besteht. In diesen Katalog dieser Personen sind die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner durch die Einfügung der Worte "Lebenspartnerschaft führend" aufzunehmen.

Zu Nr. 2:

Die Vorschrift enthält ein Antragsrecht der Ehegattinnen und Ehegatten zur Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des verstorbenen Ehegatten. Dieses Antragsrecht muss aufgrund desselben engen und persönlichen Verhältnisses auch den Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zustehen.

Zu Art. 5:

Der bisherige Gesetzestext verweist auf Vorschriften der ZPO, die nach einer Änderung des Bundesrechts inzwischen auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten. Die Änderung ist daher nur folgerichtig.

Zu Art. 6:

Zu Nr. 1:

Die anzupassende Vorschrift sieht vor, dass Personen, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis zueinander stehen, nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein dürfen. Daher muss dieser Ausschluss auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

Zu Nr. 2:

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt für Ortsgerichtsmitglieder den Ausschluss von der Ausübung des Amtes in Sachen von Ehegatten. Aufgrund der weitgehenden Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft ist hier die Lebenspartnerschaft hinzuzufügen.

Zu Nr. 3:

Die anzupassende Vorschrift regelt den Inhalt einer Sterbefallanzeige, die der Ortsgerichtsvorsteher erteilen kann. Danach soll die Sterbefallanzeige auch Angaben über eheliche Güterrechtsverhältnisse enthalten. Dies ist zu ergänzen um die Angabe von Güterrechtsverhältnissen der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Zu Art. 7:

Die anzupassende Vorschrift benennt die Personen, in deren Angelegenheiten Schiedsfrauen und Schiedsmänner von der Amtsausübung ausgeschlossen werden. Dazu zählen unter anderem Personen, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis stehen. Hierzu gehören auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Zu Art. 8:

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt ein Spielverbot für verschiedene Personengruppen und deren Ehegattinnen oder Ehegatten. Da Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in einem ebenso engen persönlichen Verhältnis zueinander stehen, ist auch deren Ausschluss geboten. Die bestehende Regelung benachteiligt im Übrigen Eheleute gegenüber Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und verstößt somit gegen Art. 6 GG.

Zu Art. 9:

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bei allen Regelungen des Gesetzes sowie den aufgrund des Gesetzes ergangenen Regelungen den Ehegatten gleichgestellt. Der neu einzufügende Abs. 2 stellt klar, dass für alle Fragen des Beamtenrechts, insbesondere für Besoldung und Fürsorgeleistungen, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt werden.

Im bisherigen Abs. 2 - nunmehr Abs. 3 - wird der Beihilfeanspruch des Beamten begründet und auf die Empfänger von Versorgungsbezügen erstreckt. Soweit Lebenspartner aufgrund der Änderung Versorgungsbezüge beziehen, sind sie daher auch hier einbezogen. Nach § 92 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 kann in der Beihilfeverordnung bestimmt werden, dass bei einer Beihilfeleistung die Einkommensverhältnisse des Ehegatten berücksichtigt werden kann. Diese Regelung soll entsprechend auf den Lebenspartner und die Lebenspartnerin erstreckt werden. Die Umsetzung erfolgt durch die Gleichstellung in der Beihilfeverordnung durch Art. 4.

Zu Art 10:

Die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner eines verstorbenen Gläubigers wird dem Ehegatten eines verstorbenen Gläubigers bei Altenteilsverträgen gleichgestellt.

Zu Art 11 bis 13:

Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Mitgliedern der Versorgungswerke sollen dieselbe Hinterbliebenenrente bzw. dieselbe Witwen- oder Witwerrente erhalten wie hinterbliebene Ehegatten. Dies ist gerechtfertigt, weil Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie Eheleute Beiträge zu den Versorgungswerken leisten. Deshalb sind diese verpflichtet, auch den hinterbliebenen Lebenspartnern ihrer Mitglieder eine Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Zu Art. 14:

Witwer und hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sollen das gleiche Recht auf den Ehrensold wie Witwen von ehrenamtlichen Bürgermeistern und Kassenverwaltern der Gemeinden erhalten.

Zu Art. 15:

Bei der Einwilligung in die Übermittlung entschlüsselter Identitätsdaten oder Daten, die vom Empfänger einer bestimmten Person zugeordnet werden können, werden hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 16:

Auch im Disziplinarrecht wird bei der Versorgung als Fürsorgepflicht des Dienstherrn die Lebenspartnerin und der Lebenspartner dem der Ehegattin oder Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 17:

Gleichstellung der Lebenspartnerin und des Lebenspartners gegenüber dem Ehegatten im Umzugskostengesetz.

Zu Art. 18 und 19:

Erweiterung des Personenkreises auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die an der Erleichterung bei Austritt aus der Kirche oder einer Religionsgemeinschaft in Form eines gemeinsamen Austritts in einer Urkunde teilhaben können. Beide Artikel können entfallen, wenn die zu ändernden Gesetze aufgehoben werden, wie im Gesetzentwurf der Landesregierung vom 17.03.2009 für ein Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Drs. 18/185) vorgesehen. Nach dem neuen Recht wäre eine gemeinsame Beurkundung nicht mehr vorgesehen.

Zu Art. 20:

Auch gemeinsame Wohnung mit der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner soll wie bei Ehegatten bei der Verteilung auf die Studienorte Berücksichtigung finden.

Zu Art. 21 bis 23:

Urkunden, die eine Lebenspartnerschaft bescheinigen, sollen bei dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen/Einstellungsvoraussetzungen ebenfalls beigefügt werden. Zugleich sollen alle Urkunden vorgelegt werden, die die Identität eines Bewerbers oder einer Bewerberin zweifelsfrei belegen oder eine Namensänderung zum Gegenstand haben.

Zu Art. 24:

Auch bei der Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten werden hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner den Witwen und Witwern gleichgestellt.

Zu Art. 25:

Bei Besitzungen, die in die Landgüterrolle eingetragen sind, werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 26:

Die häusliche Gemeinschaft von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern findet beim auswärtigen Verbleiben ebenso Berücksichtigung wie die von Ehegatten.

Zu Art. 27:

Durch die Ergänzung der Verweisung auf einschlägige Vorschriften der Zivilprozessordnung wird klargestellt, dass ein Mitglied des Richterwahlausschusses auch dann von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wenn seine Lebenspartnerin oder sein Lebenspartner betroffen ist. Dies dient zugleich der Beseitigung einer Benachteiligung von Ehegatten.

Zu Art. 28:

Die Änderung stellt klar, dass im Schlichtungsverfahren eine Schlichtungsperson auch dann die Schlichtungstätigkeit nicht ausüben darf, wenn es um Angelegenheiten ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners geht. Dies dient zugleich der Beseitigung einer Benachteiligung von Ehegatten.

Zu Art. 29:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Regelungen des Gesetzes auch für lebenspartnerschaftliche Gütergemeinschaften gelten.

Zu Art. 30:

Die Änderung dient einer Vereinheitlichung der Terminologie im hessischen Landesrecht.

Zu Art. 31:

Die Änderung dient einer Vereinheitlichung der Terminologie im hessischen Landesrecht.

Zu Art. 32:

Mit der anzupassenden Vorschrift wird die Ingenieurkammer ermächtigt, ein Versorgungswerk für ihre Mitglieder, deren Ehegatten oder rechtlich Gleichgestellte und deren Kinder zu errichten. Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich diese Ermächtigung auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bezieht.

Zu Art. 33:

Mit der anzupassenden Vorschrift wird die Architekten- und Stadtplaner-kammer ermächtigt, ein Versorgungswerk für ihre Mitglieder, deren Ehegatten oder rechtlich Gleichgestellte und deren Kinder zu errichten. Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich diese Ermächtigung auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bezieht.

Zu Art. 34:

Klarstellung der Definition des Begriffes "Hinterbliebene" im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Art. 35:

Die Vorschrift stellt sicher, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen dadurch nicht in den Rang eines formellen Gesetzes erhoben werden, sondern weiterhin durch den jeweiligen Verordnungsgeber geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Art. 36:

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein Außerkrafttreten ist nicht vorgesehen, da lediglich einzelne Gesetze geändert werden, die ihrerseits teilweise befristet sind. In diesen Fällen unterliegen auch die geänderten Vorschriften dieser Regelung.

Wiesbaden, 7. Juli 2009

Der Fraktionsvorsitzende: **Tarek Al-Wazir**